

**Ulrich Helms**

**1. Vorsitzender**

Am Markt 2  
27239 Twistringen  
Telefon: 04243/93660  
Fax: 04243/936612  
Mobil 0172/4303351  
fwg-tuo@web.de

FWG Freie Wählergemeinschaft  
Twistringen und Ortschaften, Am Markt 2, 27239 Twistringen

Twistringen, 15.07.2021

Stadt Twistringen  
**Herrn Bürgermeister Jens Bley**  
Lindenstraße 14  
27239 Twistringen

#### **Antrag der CDU Stadtratsfraktion: „Streaming von Sitzungen“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit der Einladung zur Stadtratssitzung am 22. Juli 2021 ist uns auch die Vorlage 2021/74 zugegangen.

Darin meint die CDU, die Vorschrift des § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NKomVG als Rechtsgrundlage „für Sitzung vom Stadtrat und Ausschüssen als Videokonferenz ohne Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum“ verstehen zu dürfen.

Diese Auslegung ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Hannover unzutreffend.

Sie, Herr Bürgermeister, haben vorbildlich alle Vertreter aller Fraktionen umfänglich in alle Abwägungen zur Durchführung von Videokonferenzen einbezogen.

Die Fraktion der Freien Wählergemeinschaft Twistringen Ortschaften hat mit Schreiben vom 16.02.2021 mitgeteilt, Präsenzsitzungen wegen der Bedeutung der zu treffenden Entscheidung zu bevorzugen. Unsere Ablehnung zu Videokonferenzen haben wir damit klar zum Ausdruck gebracht.

Per E-Mail vom 17.02.2021, 11:27 Uhr, haben Sie uns mitgeteilt, sehr geehrter Herr Bürgermeister, welche Rechtsauffassung Sie vertreten. Darin heißt es:

„Im VA vom 11. Februar 2021 habe ich den Punkt aufgenommen, dass wir uns entschieden haben von Präsenzveranstaltungen bis zum Ende des Lockdowns (14. Februar) zunächst abzusuchen“.

Die Fraktion der Freien Wählergemeinschaft war mit dieser Entscheidung nicht einverstanden. Allerdings hat sich lediglich Herr Udo Helms als Fraktionsmitglied entschlossen, seine Rechte als Abgeordneter des Stadtrates durch das Verwaltungsgericht Hannover feststellen zu lassen.

In der öffentlichen Sitzung der ersten Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover vom 24. Juni 2021 hat das Verwaltungsgericht seine Rechtsauffassung dargelegt und folgendes mitgeteilt:

„Die Kammer (das Verwaltungsgericht) weist in Anbetracht des neuen vom Bürgermeister entwickelten Stufenplans darauf hin, dass es für die Klage möglicherweise an einem Rechtsschutzbedürfnis fehlen könnte, weil in dem neuen Stufenplan keinerlei reine Online-Sitzungen mehr vorgesehen sind.“

Mit anderen Worten, die Klage hat sich erledigt, weil Sie, Herr Bürgermeister, bei Gericht durch die Vorlage dieses Stufenplans bestätigt haben, reine Online-Sitzungen nicht mehr vorzusehen.

Vorsorglich hat das Gericht aber nochmals zu Protokoll genommen, wie es die Rechtslage einschätzt.

Darin heißt es:

„Das Gericht weist darauf hin, dass aus seiner Sicht die Vorschrift so zu verstehen ist, dass es bei den Online-Sitzungen um ein Angebot an die Abgeordneten geht. Ein reines verpflichtendes Online-Modell sieht die Norm (§ 182 Abs. 2 Nr. 3 eine NKomVG) nach Auffassung der Kammer jedenfalls nicht vor“

Die Rechtsauffassung des Klägers, Udo Helms, Online-Veranstaltungen für Stadtratssitzungen sowie Ausschusssitzungen seien gerade unter Berücksichtigung der sehr eingeschränkten technischen Möglichkeiten in den Ortschaften und aufgrund der niedrigen Inzidenzwerten rechtswidrig, wurde in vollem Umfange bestätigt. Darüber hinaus erklärte das Gericht sogar, dass reine Online-Sitzungen, wie von der Stadtverwaltung Twistringen noch in der E-Mail vom 17.02.2021 mitgeteilt, kraft Gesetzes ausgeschlossen sind.

Die CDU hat in ihrem Antrag vom 08.06.2021 mitgeteilt, dass sie die Klage nicht für angemessen erachtet und es als überflüssig ansieht, die Verwaltung mit angeblich unnötiger zusätzlicher Arbeit durch einen Rechtsstreit beim Verwaltungsgericht zu belasten.

Mit anderen Worten, die CDU ist nicht bereit ihre politisch eingenommenen Positionen und Rechtsauffassungen auch gegen die Meinung der Verwaltung durchzusetzen, wenn sie dazu Klage erheben muss.

Darüber hinaus teilt die CDU-Fraktion auch noch mit, dass sie es für falsch hält, wenn ein Abgeordneter seine gesetzlichen Rechte als Mitglied des Stadtrates beim Gericht durchsetzt.

Wir freuen uns, dass Herr Udo Helms die Rechtslage beim Verwaltungsgericht hat klären lassen. Dies war gegenüber Ihnen, dem Bürgermeister, weder ein Affront noch als solcher beabsichtigt. Es war schlicht die Wahrnehmung gesetzlicher Rechte durch einen Abgeordneten. Die ordnungsgemäße und darüber hinaus erfolgreiche Wahrnehmung eigener Rechte - wie in diesem Fall - kann niemals ein Affront sein.

Im Hinblick auf den Inhalt des Protokolls des Verwaltungsgerichts Hannover 24.06.2021, das wir vorsorglich beifügen, hat sich der Antrag der CDU erledigt, weil er von der Gesetzeslage nicht gedeckt wird, im Gegenteil ausgeschlossen ist.

Das Streamen von Sitzungen enthält auch keine Rechtsgrundlage in der Bestimmung des § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NKomVG, denn daran heißt es, dass „alle oder einzelne **Abgeordnete** per Videokonferenztechnik an der Vertretung teilnehmen können“.

Die von der CDU zitierte gesetzliche Vorschrift betrifft ausschließlich Abgeordnete und nicht Zuschauer.

Den entsprechenden Antrag einer anderen Partei im Kreistag des Landkreises Diepholz, diese jetzt hier von der CDU-Twistringen beantragte Maßnahme einzuführen, hat die CDU-Fraktion im Kreistag abgelehnt. Umso mehr erstaunt, dass der Fraktionsvorsitzende der CDU im Stadtrat Twistringen, der gleichzeitig Kreistagsmitglied ist, gleichwohl diesen Antrag für die CDU-Stadtratsfraktion bei der Stadtverwaltung in Twistringen stellt.

Die CDU-Fraktion verhält sich widersprüchlich und stellt letztlich einen nicht durchführbaren Antrag.

Eine Verweisung des Antrages der CDU in einen Ausschluss zur Beratung - gemäß Beschlussvorlage - ist deshalb gerade nicht geboten.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Helms  
Fraktionsvorsitzender

FWG Freie Wählergemeinschaft Twistringen und Ortschaften